

In Memoriam  
Hans Julius WOLFF  
(1902 - 1983)

von Joachim HENGSTL

(*Marburg*)

Am 23. August 1983, vier Tage vor seinem 81. Geburtstag, verschied gänzlich unerwartet der emeritierte ordentliche öffentliche Professor für Römisches und Bürgerliches Recht Dr. iur. utr. Dr. h. c. Hans Julius WOLFF, Mitglied der Comité de Direction der RIDA seit 1959 — ein unersetzlicher Verlust für die Antike Rechtsgeschichte wie für seine Freunde!

Hans Julius WOLFF wurde am 27. August 1902 in Berlin geboren als Sohn des Arztes und späteren Professors für Pathologie Bruno W. WOLFF; sein Großvater war der seinerzeit als « Knochenwollf » bekannte Professor für (orthopädische) Chirurgie Julius WOLFF, und auch sein Großvater mütterlicherseits sowie weitere Verwandte waren Hochschullehrer. Hans Julius WOLFF fühlte sich in dieser Tradition, wandte sich freilich den Geisteswissenschaften zu, nachdem er — bedingt durch die Berufung seines Vaters an die dortige Universität — in Rostock seine Schulzeit mit dem Abitur abgeschlossen hatte. Er beginnt an der Universität Rostock Klassische Philologie und Antike Geschichte zu studieren, wechselt aber nach zwei Semestern zu den Rechtswissenschaften über. In Berlin hört er neben anderen die Meister ihres Faches Martin WOLFF, Joseph PARTSCH und Ernst RABEL, aber auch die Historiker Eduard MEYER, Wilhelm SCHUBART und Ulrich WILCKEN. (Erste veröffentlichte

Frucht des fachübergreifenden Interesses des damaligen [1926] Referendars WOLFF sind Edition und Kommentierung des Papyrus BGU VII 1573, welche er noch mit dem vor der Publikation verstorbenen J. PARTSCH durchzusprechen vermocht hat). Der 1925 abgelegten Ersten juristischen Staatsprüfung folgt 1929 die Zweite, dieser wiederum eine Assistenzzeit, zunächst auf einer der spärlichen Stellen der Berliner Fakultät, dann in Göttingen bei dem gleichaltrigen Wolfgang KUNKEL. 1931 tritt Hans Julius WOLFF als Gerichtsassessor in den Justizdienst und promoviert 1932 bei Ernst RABEL mit dem Thema *Zur Stellung der Frau im klassischen römischen Dotalrecht* (veröffentlicht in ZRG Rom. Abt. 53, 1933, S. 297-371). Die Machtergreifung durch die Nationalsozialisten führt zur Amtsenthebung des christlich getauften Juden Hans Julius WOLFF und verschließt ihm zugleich die Hochschullaufbahn in seinem Vaterland. Trotzdem versucht er, in Deutschland zu bleiben, und nimmt dafür mit einer Stellung am Thesaurus linguae Latinae vorlieb. 1935 sieht er sich auf den Rat von Freunden hin doch zur Emigration veranlaßt, ein Schritt, welcher ihn vor der Ermordung im KZ bewahrt hat — im Gegensatz zu einem Teil seiner weiteren Verwandtschaft, die dort den Tod gefunden hat.

Noch ist eine legale Ausreise möglich, und über Hamburg geht Hans Julius WOLFF nach Panama, wo ihm die « Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland » eine Professur für Römisches Recht und Panamesisches Privatrecht an der Universidad Nacional vermittelt hat; die Vorlesungen sind in englischer, später in spanischer Sprache zu halten, und Gelegenheit, seiner Neigung zur Papyrologie nachzugehen, hat Hans Julius WOLFF lediglich in den Ferienzeiten durch Besuche in der Papyrussammlung in Ann Arbor (Mich., USA). Der Gedanke, in die USA einzuwandern und so den bestehenden Beschwerlichkeiten zu entrinnen, bietet sich an. 1939 wagt Hans Julius WOLFF den Wechsel voller Hoffnung. Diese freilich erfüllt sich über Jahre hin nicht; es beginnt vielmehr eine Zeit voller Unge-  
 wissheiten und Schwierigkeiten: Die Möglichkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, muß hart erkauft werden — über einen beschränkten Zeitraum hilft ein Stipendium in Tennessee, dann

ist es die Nacharbeit bei einem Bäcker, um den Tag in der Bibliothek zu Ann Arbor verbringen zu können; später verhalfen Kurse in deutscher Sprache, welche die Universität in Ann Arbor im Regierungsauftrag für amerikanische Offiziere durchführt, zum Lebensunterhalt, schließlich Fabrikarbeit. In diesem Zeitraum bietet selbst das im Jahre 1942 in Nashville (Tenn.) erworbene Master Degree in Latein keine verwertbare Qualifikation. Daß die Umstände die wissenschaftliche Schaffenskraft von Hans Julius WOLFF nicht brechen können, zeigen die in jenen Jahren entstandenen Veröffentlichungen, und die Eheschließung mit Sylvia PLANN im Jahre 1944 zeugt von Mut und Zuversicht beider Ehepartner. 1945 kann Hans Julius WOLFF aufs Neue mit der Tätigkeit als Hochschullehrer beginnen, zunächst als visiting professor am Oklahoma College for Women in Chickasha, ab 1946 ist er visiting professor an der Oklahoma City University, und 1950 wechselt er an die University of Kansas City.

Den Weg zurück nach Deutschland haben Wolfgang KUNKEL und Ernst RABEL mit gebahnt, doch als Hans Julius WOLFF 1952 einem Ruf der Universität Mainz auf den dortigen Lehrstuhl für Bürgerliches und Römisches Recht folgt, kehrt er zwar in sein Heimatland zurück, aber nicht mehr als einstiger Flüchtling aus der Fremde, sondern aus gesicherten Verhältnissen und mit Ehefrau und Tochter; er selbst ist inzwischen amerikanischer Staatsbürger geworden und — wie er gelegentlich bekundet — das Englische seine zweite Muttersprache.

1955 nimmt Hans Julius WOLFF einen Ruf an die Universität Freiburg an. Dort gründet er die Arbeitsstelle für griechisches Recht im Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung und begründet ferner als Schriftenreihe dieser Arbeitsstelle die *Graezistischen Abhandlungen*. Die Emeritierung im Jahre 1970 bedeutet für ihn lediglich eine Entpflichtung im alt hergebrachten Sinne: Er beschränkt seine Lehrtätigkeit auf gelegentliche Seminare und geht — neben seiner Forschungsarbeit — erfolgreich daran, der juristischen Gräzistik ein eigenes, zukunftsträchtiges Forum zu schaffen: Mit dem *Symposion*

1971 beginnt die Reihe der Treffen der von Hans Julius WOLFF inaugurierten « Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte », deren von ihm auch herausgegebene Aktenbände hohen Wert besitzen. Ihm selbst ist beschieden, noch das fünfte Treffen, 1982 in Santander, zu erleben, und seine Unterschrift unter dem Vorwort zu den Akten des vorausgegangenen Symposium ist ein halbes Jahr vor seinem Tod datiert. Noch einmal ruft ihn darüber hinaus seine zweite Heimat Nordamerika: 1974/75 verbringt er ein Jahr am Institute of Advanced Studies in Princeton.

Trotz seines wechselvollen Lebenslaufes und obgleich er erst spät, mit fünfzig Jahren, das ihm gebührende Ordinariat erhalten hat, hat Hans Julius WOLFF schon nach der Zahl der Publikationen ein umfangreiches Werk veröffentlicht. Eine diesbezügliche Bibliographie findet sich in dem ihm zum 75. Geburtstag gewidmeten Sammelband *Symposion 1977: Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Chantilly, 1.-4. Juni 1977), hrsgg. von J. MODRZEJEWSKI und D. LIERS, Köln - Wien 1982, S. XVII-XXVIII. Sie reicht bis zum Jahre 1980 und listet für Hans Julius WOLFF als Verfasser (der Herausgeber H.J. WOLFF ist auf S. XXVIII gesondert gewürdigt) 166 Titel auf, freilich ohne die vielen sorgsam und gedankenreichen Rezensionen von Papyruseditionen eigens anzuführen. Welche Stärke eine derartige Leistung ermöglicht hat, vermag wohl nur zu ermesen, wer ein gleichartiges Schicksal erlitten hat!

In Keim kündigt sich die künftige Spannweite freilich schon in den fünf Thesen an, welche der Doktorand Hans Julius WOLFF zum Erwerb des Doktorgrades am 23. Juni 1932 zu verteidigen sich anschickt. Die erste These mündet in einer Veröffentlichung (*Das iudicium de moribus und sein Verhältnis zur actio rei uxoriae*, ZRG Rom. Abt. 54, 1934, S. 315-321), und das römische Recht wird Hans Julius WOLFF in Forschung und Lehre immer wieder beschäftigen. Die zweite These betrifft bereits das Recht der griechischen Papyri; sie gilt *katagraphē* und *anagraphē* und hängt bemerkenswerterweise durchaus nicht mit

dem früher publizierten BGU VII 1573 zusammen. Aus heutiger Sicht ohne besonders Gewicht mag die dritte These sein: « Die germanische Munt ist der römischen *patria potestas* nicht wesensgleich », und doch scheint sich in diesem Satz schon die wohl bedeutendste methodische Leistung von Hans Julius WOLFF für das griechische Recht abzuzeichnen: die Abkoppelung der griechisch-rechtlichen Forschung von der romanistischen Begriffswelt.

Die beiden letzten Thesen betreffen das moderne Zivilprozeß- bzw. Mietrecht und wirken wiederum wie zukunftsweisend: Immer wieder hat Hans Julius WOLFF in seinem akademischen Leben neben der Rechtsgeschichte weitere Gebiete in der Lehre zu vertreten gehabt, und zumal in Deutschland ist die Rechtsgeschichte grundsätzlich mit der Lehrverpflichtung im modernen Recht verknüpft. Hans Julius WOLFF hat zwar keine modern-rechtlichen Forschungen betrieben, sich aber zu jener Verbindung ausdrücklich bekannt; er ist ihr auch immer nachgekommen.

Die Lehre ist freilich nicht seine Stärke gewesen und seine Lehrveranstaltungen von den Studenten wenig gefragt. Wer den zwar bescheidenen, aber souveränen Altmeister der griechischen Rechtsgeschichte von Kongressen, Fachdiskussionen oder auch nur Seminarveranstaltungen gekannt hat, hätte ihn in dem akademischen Lehrer wohl nur mühsam wieder erkannt: Den Lehrstoff trug Hans Julius WOLFF recht trocken vor, und hatte bereits die Art des Vortrages auf die Studenten den Eindruck einer gewissen Unsicherheit gemacht, so wurde dieser noch unterstrichen etwa durch eine zögernde Bemerkung: « Zu diesem Punkt kann ich Ihnen nichts sagen! » Keinem der Zuhörer war naturgemäß klar, daß zu eben diesem Punkt kein Kenner des römischen Rechts etwas zu sagen vermocht und ihn deswegen vermutlich gar nicht erwähnt hätte.

Ein gewiefter Taktiker ist Hans Julius WOLFF allerdings weder in solchen Kleinigkeiten noch sonst gewesen. Der eine oder andere seiner Schüler mag vielleicht noch heute grollen, daß

sein akademischer Lehrer ihm nicht tatkräftig den Weg zu einer Hochschullaufbahn geebnet habe — zu Unrecht, dergleichen lag Hans Julius WOLFF nicht. Selbst bei Promotionsnoten unterblieb jede taktische Erwägung; nie suchte er die für die Dissertation vergebene Note in der mündlichen Prüfung zu stützen. Warum auch — die Note galt ihm nichts: Auf den Vorhalt, das ins Auge gefaßte Prädikat « cum laude » schlosse eine Hochschullaufbahn aus, entgegnete er schlicht: « Warum denn, ich habe doch auch nur mit 'cum' promoviert ». Die ihm eigene Bescheidenheit ließ ihn sicherlich übersehen, welche außerordentliche Leistung die Meisterung seines Lebensweges in Verbindung mit seinem wissenschaftlichen Wirken darstellt.

Die unter seiner Obhut entstandenen Arbeiten seiner Schüler sind nicht durch seine Anleitung und Führung entstanden; Gesprächen über eine im Werden begriffene Dissertation ging er gern aus dem Wege. Dennoch war er prägend, freilich kaum durch einen Rat, viel mehr durch seine Forderungen nach Vorlage eines Ergebnisses, durch seine unverhohlene Neugier, aber auch durch die in seinem Seminar gezeigte Methode und mitunter zumindest durch die freundliche Atmosphäre der Arbeitsstelle für griechisches Recht selbst. Die Feder hat der Meister seinen Schülern nie geführt, und deswegen kommt deren Arbeiten nicht zuletzt dann Bedeutung zu, wenn sie seine Thesen bestätigen. Zu selbständigem Denken und methodischem Vorgehen nötigte bereits die Art seiner Seminarveranstaltungen: Regelmäßig entzündete sich die Diskussion schon nach den ersten Sätzen des Vortragenden; häufig zwangen die Fragen und Einwürfe dazu, das vorbereitete Referat umzustellen oder wenigstens Teile vorzuziehen, jedenfalls vom Manuskript abzuweichen. Die Zeit spielte dabei keine Rolle; es kam schon einmal vor, daß in dem abendlichen Seminar die letzte Stunde vor Mitternacht angebrochen war, ehe es endete, und daß in diesen Seminaren auch der jüngste Student Rederecht besaß, verstand sich bei der Persönlichkeit von Hans Julius WOLFF von selbst.

Seiner Pflicht als akademischer Lehrer hat Hans Julius WOLFF stets und aus Überzeugung Genüge getan. Gegenüber

seiner Bedeutung als Wissenschaftler ist diese Tätigkeit jedoch zweitrangig gewesen. Seine Neigung wie sein Können gehörten in erster Linie der Erforschung des griechischen Rechts, selbst wenn das Verzeichnis seiner Publikationen auch anderweitige Titel aufweist. Der Vergleich von Lebensweg und Werk nötigt sogar zu der Ansicht, daß wohl gerade die höchst unterschiedlichen Lehraufgaben Hans Julius WOLFF Anlaß und Erkenntnismittel zu seiner Betrachtungsweise des griechischen Rechts geboten haben: Die Erforschung des griechischen Rechts zerfällt in zwei Epochen — in die Zeit vor Hans Julius WOLFF und in die ab seinem Wirken. Er selbst hat dieser Einteilung lebhaft widersprochen und auf seinen akademischen Lehrer RABEL, auf PARTSCH und auf PRINGSHEIM verwiesen. Bei aller Hochschätzung der Werke jener Gelehrten ist dennoch die Selbsteinschätzung wohl nur mit der persönlichen Bescheidenheit von Hans Julius WOLFF zu rechtfertigen. Jene haben in Einzelwerken zur griechischen Rechtsgeschichte die Eigenständigkeit dieser Rechtsordnung zwar berücksichtigt, für Hans Julius WOLFF aber ist diese Eigenständigkeit die Leitlinie seiner gräzistischen Arbeiten gewesen. Bezüglich der Keilschriftrechte ist Paul KOSCHAKER in der zu seinem 60. Geburtstag erschienenen Festschrift (Weimar 1939) gewürdigt worden: « Ihnen war beschieden, was den höchsten Ruhm des Gelehrten begründet und was nur wenigen erreichbar ist: der Wissenschaft ein neues Ziel zu weisen » (Band I, S. VII). Hans Julius WOLFF hat demgegenüber ein weniger augenfälliges, aber keineswegs minder wichtiges Ziel erreicht, nämlich seiner Wissenschaft einen neuen Weg zu weisen. KOSCHAKER ist — trotz des im wesentlichen von ihm der juristischen Betrachtung erschlossenen Neulandes und seiner diesbezüglichen Veröffentlichungen sowie ungeachtet seiner vielseitigen rechtsvergleichenden Beobachtungen — dem Begrifflichen verhaftet und damit letztlich Romanist der alten Schule geblieben. Hans Julius WOLFF dagegen hat sich von den romanistischen Begriffen zu lösen und auf die gänzlich andere Welt der griechischen Rhetoren und der gräkoägyptischen Kautelarjuristen einzustellen vermocht; die seinen Untersuchungen zugrunde liegende Methodik vermag überdies eine entscheidende Hilfe bei der Untersuchung anderer historischer Rechtsordnungen

gen zu bieten, soweit diesen zu ihrer Zeit keine rechtswissenschaftliche Durcharbeitung widerfahren ist.

Denkt man an den von Hans Julius WOLFF geprägten Terminus « Zweckverfügung » (ZRG Rom. Abt. 74, 1957, S. 26 ff. [63]), so mag man zunächst zweifeln, ob Hans Julius WOLFF sich tatsächlich von jeglicher, einem vorwissenschaftlichen Recht unangemessenen begriffsgebundenen Denkweise frei gemacht hat. In der Tat deutet der erste Teil des Kunstwortes « Zweck-Verfügung » auf eine finale Willenslehre, der zweite auf den sachenrechtlichen Begriff des deutschen Rechts « Verfügung », und die zu dieser Begriffsbildung führende Frage nach « den Grundlagen des griechischen Vertragsrecht » ist eine dogmatische. Dennoch wird man dies nicht als einen Widerspruch zu der oben ausgeführten Wertung ansehen dürfen: Vorwissenschaftliche Rechte folgen Regeln, welche wohlgefügt, aber nicht reflektiert sind. Will man die « ungedachte Dogmatik » einer vorwissenschaftlichen Rechtsordnung herausarbeiten und sich nicht mit einer bloßen Beschreibung rechtlich bedeutsamer Vorgänge bescheiden, so ist bei der Arbeit ein wohlbedachtes Maß an Dogmatik nützlich und bei der Darstellung der Ergebnisse ist eine nachvollziehbare Ausdrucksweise unabdingbar. Warum sollte der Rechtshistoriker sich nicht an die Terminologie seines heimischen Rechts anlehnen, so lange nur klar bleibt, daß er damit nicht antike und moderne Institutionen und Rechtsvorgänge gleich setzt, und so lange trotz der Bezeichnungswahl die Unterschiede erkennbar sind? Die Alternative wäre allein eine jedem Einzelnen anheimgestellte Neuschöpfung von Begriffen und damit verbunden ein babylonisches Sprach-Wirrwarr in der wissenschaftlichen Diskussion. Der derzeit in der juristischen Gräzistik immer wieder umstrittene Terminus « Zweckverfügung » ist eben dank dieses Streitiges ein handfestes Beispiel. An sich genügte er, um ein — in der Antike nie gedachtes — Denkmodell zu bezeichnen, wonach eine — im Einzelfall möglicherweise fingierte — Transaktion zur Erreichung eines von den Partnern gebilligten Zieles den griechischen Vertrag perfiziert hat. Allzu dogmatisch hat Hans Julius WOLFF seine « Grundkonzeption » der « Zweckverfügung » sicherlich selbst nicht gesehen: Von seinen Schülern



männigfach auf eine Präzisierung seiner Ausführungen angesprochen, hat er sich einer eingehenden Festlegung immer wieder entzogen, und seine wohl abgewogenen Worte « Zum Problem der dogmatischen Erfassung des altgriechischen Rechts » (*Symposion 1979*, Köln - Wien 1983, S. 9 ff.) zeigen einwandfrei, daß — bei aller notwendigen Begriffsbildung — Begriffsjurisprudenz dem Altmeister der juristischen Gräzistik fern gelegen hat. Daß das Denkmodell der « Zweckverfügung » — wenn auch mitunter begrifflich und sachlich leicht verändert — zur herrschenden Vertragstheorie der juristischen Gräzistik geworden ist, dürfte seinen Wert bestätigen.

Der wegweisende Methodiker der griechischen Rechtsgeschichte ist nicht nur in dem seinen vielen Einzelstudien zugrunde liegenden Vorgehen wieder zu finden. Hans Julius WOLFF hat darüber hinaus immer wieder zu methodischen Grundfragen, auf die vom griechischen Rechtshistoriker zu beachtenden Faktoren, auf das Verhältnis von Rechtshistoriker und Rechtsdogmatik Stellung genommen; die wesentlichsten Äußerungen sind — neben anderem — zum größten Teil in seinem kleinen Sammelband *Opuscula dispersa*, Amsterdam 1974, abgedruckt und mit hin leicht greifbar.

Mit seinem wachsenden Ansehen kamen auch die Ehrungen: Mitgliedschaft der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (1963), der Göttinger und der Heidelberger Akademien der Wissenschaften (jeweils 1967) und schließlich der Akademie der Wissenschaften zu Athen (1975) sowie der Dr. jur. h.c. der Universität Athen. Hans Julius WOLFF genoß diese Ehrungen mit der ihm eigenen bescheidenen Würde; in der gleichen Weise nahm er das ihm oftmals zufallende Präsidium einer Tagung wahr und erfreute sich an Feierlichkeiten zu seinen Ehren. Sein ganzes Verhalten bei derartigen Gelegenheiten war von einer schlichten Freude geprägt, wie sie so rein wohl nur ein Mensch empfinden kann, dem der Begriff « Hochmut » ein Leben lang ein Fremdwort geblieben ist.

Hans Julius WOLFF ist für die weitere Erforschung der

griechischen Rechtsgeschichte wegweisend gewesen, und man muß es bedauern, daß es ihm nicht beschieden gewesen ist, die Summe seiner Erkenntnisse im Rahmen des « Handbuchs der Altertumswissenschaften » geschlossen vorzulegen: Von *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats* ist bislang allein der zweite Band (München 1978) erschienen, und das Manuskript des ersten Bandes ist weitgehend vollendet; die Fortsetzung des Werkes hingegen ist in der Schwebe. Fehlen wird der Rat des Altmeisters darüber hinaus bei dem verdienstvollen Unternehmen, die griechischen Inschriften juristischen Inhalts dem Graezisten leichter zugänglich zu machen (vgl. ZPE 45, 1982, S. 123-126).

Hans Julius WOLFF hat an seinem Handbuch bis zum Tage vor seinem Tod gearbeitet, und keiner, der ihm in den Monaten, ja Tagen vor seinem Tod begegnet ist, hätte — von der Zahl der Lebensjahre abgesehen — Anlaß gehabt, mit seinem Ableben zu rechnen: Hans Julius WOLFF schien in den letzten beiden Jahrzehnten weder äußerlich noch innerlich zu altern. Gewiß, das Gehen fiel ihm etwas schwerer; und bei manchen Vorträgen wirkte er nicht gerade aufmerksam — doch wann hätte er Engagement für etwas ihn Langweilendes geheuchelt? Den scheinbar in jeder Hinsicht Rüstigen hat ohne Vorwarnung eine Herzattacke hinweggerafft, und dieser plötzliche Tod muß all jenen eine Befriedigung sein, die sich Hans Julius WOLFF verbunden fühlen: für ihn war dieses unerwartete Ende ein wünschenswert sanftes Scheiden; ein Überleben dieses Herzanfalls hingegen hätte Siechtum bedeutet. Hans Julius WOLFF, beraubt der Möglichkeit, nach einem Seminar oder einer anderen Veranstaltung sich in launiger Stimmung bei einem Glas Bier zu äußern oder in seinem Arbeitszimmer aus eigener Kraft auch nur ein Buch zu erreichen — ein erschreckender Gedanke!

Sein Tod hat ihn vor einem solchen Schicksal bewahrt. In diesem Gedanken mag man den raschen Heimgang als eine Gnade empfinden und vermag man ein wenig getröstet des Menschen und Wissenschaftlers Hans Julius WOLFF zu gedenken. Wer ihn gekannt hat, wird sich bei diesem Gedenken der

einen oder anderen erzählenswerten Begebenheit erinnern, und eben dies sei zur Würdigung von Hans Julius WOLFF abschließend betont: Er ist ein Mensch gewesen, dessen Charme, Geist und Güte, Humor, Profil und Bescheidenheit sich in mannigfachen, hier nicht weiter anführbaren Anekdoten niedergeschlagen hat und dies in einer Zeit, in der die Universitäten arm sind an Persönlichkeiten, welche Anlaß auch nur zu einer Anekdote zu bieten vermöchten.